

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1974	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 74	Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes <i>GVBl. II 41-10</i>	1
12. 12. 73	Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung <i>GVBl. II 325-12</i>	15
12. 12. 73	Verordnung zu § 137 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung <i>GVBl. II 325-13</i>	16
21. 12. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung <i>Ändert GVBl. II 70-48</i>	16
17. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) <i>Ändert GVBl. II 356-20</i>	17
7. 1. 74	Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der Markscheiderarbeiten <i>GVBl. II 53-38</i>	18

**Bekanntmachung
der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)**

Vom 2. Januar 1974

Auf Grund des Art. 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 483) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 41-10

Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz - FAG -)
in der Fassung vom 2. Januar 1974

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Steuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§§ 16 a bis 16 b
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen	§§ 17 bis 22
	Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr	§ 17
	(weggefallen)	§ 18
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 19
	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	§ 19 a
	Schullastenausgleich	§ 20
	Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	§ 20 a
	Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte	§ 20 b
	Zusätzliche Finanzausweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	§ 21
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögenssteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sport- und Freizeitanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Krankenhausfinanzierung	§ 26
	Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	§ 26 a
	Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Zuweisungen zur Straßenunterhaltung	§ 30
	Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen	§§ 35 bis 36
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Kreisumlage	§ 36
	Krankenhausumlage	§§ 36 a bis 36 b
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock	§ 37
	Kriegsfolgelasten	§ 38
	Polizeierversorgungslasten	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 40
	Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 40 a
	Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	§ 40 b
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 23 vom Hundert
der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),
2. 61,5 vom Hundert
der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögenssteuerverbundmasse),
3. 25 vom Hundert
des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 Bundesgesetzbl. I S. 1587) sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionszuweisungen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen (Investitionszuweisungen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindschlüsselmasse) (§§ 8 bis 11) 36,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,2 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) (§§ 13 bis 16) 36,3 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
2. für Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr (§ 17),
3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),

4. für Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 19 a),
5. für Zuweisungen zum Schullastenausgleich (§ 20),
6. für Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 20 a),
7. für Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte (§ 20 b),
8. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
9. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird.

§ 4

Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88),
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. für Zuweisungen zur Krankenhausfinanzierung (§ 26),
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 26 a),
9. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 27),
10. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
11. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),

12. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 5

Verwendung der

Krafffahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Krafffahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32).

(2) Der Teil der Krafffahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Steuerverbund

I.

Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Ge-

samtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Kinder und Jugendliche

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der fünf Zehntel des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teiles Deutschlands haben, wird um 15 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 377), als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 9 a

Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

(1) Sind aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt worden und haben die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1972 ordnungsgemäß beschlossen, wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis einschließlich 1980 die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von zehn Jahren hatte.

(2) Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Neugliederung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden, ohne daß ein Beschluß der beteiligten Gemeinden nach Abs. 1 vorliegt, sind die Gemeinden bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses wie Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern nach Satz 1 zu behandeln.

(3) Sind Gemeinden an mehreren nacheinander erfolgten Eingliederungen oder Zusammenlegungen beteiligt, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wären die späteren Eingliederungen oder Zusammenlegungen gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Abs. 2 Satz 1 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden.

(4) Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 die Eingliederung oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt hatten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden, für die die Abs. 1 bis 4 einen Ergänzungsansatz vorsehen, erhalten, wenn dies günstiger für sie ist, Schlüsselzuweisungen in Höhe des Betrages, den die beteiligten Gemeinden insgesamt im Durchschnitt der drei letzten Jahre vor der Zusammenlegung erhalten haben.

Anlage 1

Anlage 2

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert, die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert; in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar 1968 geltenden Grenzen werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 80 vom Hundert des Sollbetrages;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

- 1 500 und weniger Einwohnern
4,00 Deutsche Mark je Einwohner,

- 1 501 bis 10 000 Einwohnern
8,00 Deutsche Mark je Einwohner,
10 001 bis 30 000 Einwohnern
12,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mehr als 30 000 Einwohnern
18,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Verliert eine kreisangehörige Gemeinde im Zuge der Gebietsreform ihre Eigenschaft als Kreisstadt, wird bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl (§ 9) für die nächsten fünf Ausgleichsjahre mindestens die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinde als Kreisstadt am letzten Fortschreibungsstichtag hatte.

(4) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindegemeinschaften berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 39,00 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz
Er beträgt für Gemeinden mit
10 000 und weniger Einwohnern
100 vom Hundert der Einwohnerzahl,

mehr als 10 000 Einwohnern
95 vom Hundert der Einwohnerzahl.

2. **Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs**

Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

3. **Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte**

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16

Festsetzung

der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 20,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 16 a

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 55), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnende Zuweisung.

§ 16 b

Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach §§ 42 b und 42 c des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 4 000 000 Deutsche Mark.

IV.

Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

§ 17

Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Die Stadt Frankfurt am Main erhält für die überörtlichen Leistungen an den Frankfurter Verkehrsverbund zweckgebundene Zuweisungen nach § 2 des Vertrages zwischen dem Land und der Stadt Frankfurt am Main vom 9. November 1972.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 19 a

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die bei ihnen mit der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Vierte Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), anfallenden Kosten. In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig.

(2) Den kreisfreien Städten und den Landkreisen wird die Hälfte der Kosten nach Abs. 1 erstattet. Soweit den Ausgleichsbehörden die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395), aufgezählten Sonderaufgaben übertragen worden sind, werden die Kosten nach dem dort aufgeführten Vomhundertsatz erstattet.

§ 20

Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten einen Schullastenausgleich

ausgleich. Er beträgt jährlich 13 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Verbandsschulen und von Schulen kreisangehöriger Gemeinden wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten vom Ausgleichsjahr 1974 an je Schüler 80 vom Hundert des Betrages, der den Landkreisen je Schüler zusteht.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise und der kreisfreien Städte zu vereinnahmen.

§ 20 a

Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden erhält zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen als Landeshauptstadt eine Zuweisung von 3 200 000 Deutsche Mark jährlich.

§ 20 b

Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte

(1) Für kreisangehörige Gemeinden, die im Zuge der Gebietsreform den Sitz der Kreisverwaltung verloren haben oder verlieren, wird für die nächsten fünf Ausgleichsjahre zur zusätzlichen Förderung ihrer Infrastruktur ein Gesamtbetrag von 25 000 000 Deutsche Mark bereitgestellt; den betroffenen Gemeinden sind jährlich, erstmals im Ausgleichsjahr 1974, insgesamt bis zu 5 000 000 Deutsche Mark zu gewähren.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 21

Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis erhalten im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Verteilung als zusätzliche Finanzzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 22

Landesausgleichsstock

(1) Für den Landesausgleichsstock wird ein Betrag zur Verfügung gestellt,

der jährlich im Landeshaushalt festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 9).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) besondere Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuweisungen können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

Dritter Abschnitt

Vermögenssteuerverbund

§ 23

Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Investitionszuweisungen gewährt werden.

(2) Anstelle der Investitionszuweisungen können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 verfügbaren Mittel Zuweisungen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24

Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1

Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26

Krankenhausfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der Leistungen der öffentlichen Hand nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz wird eine Masse gebildet aus

1. dem Bundesanteil nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze,
2. der Krankenhaushumlage nach § 36 a,
3. einem Landesanteil in Höhe der Krankenhaushumlage.

(2) Aus der Masse nach Abs. 1 werden die Abgeltungsbeträge nach den §§ 10, 12, 19 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze bereitgestellt. Die verbleibenden Mittel werden für die anderen Förderungszwecke nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz verwendet.

(3) Über die Mittel nach Abs. 2 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26 a

Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 27

Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Alteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sozialhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem

Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30

Zuweisungen zur Straßenunterhaltung

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 400 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer
2 600 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 1 500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 31

Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau

der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 550 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 200 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 900 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer
3 300 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2 200 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 300 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 300 Deutsche Mark.

§ 32

Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 33

Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Gehwege und Parkstreifen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34

Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen

§ 35

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

§ 36

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. drei Viertel der Gemeindegemeinschaftsschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen,

Realschulen oder Sonderschulen abgeben haben, einen Zuschlag bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen.

(5) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 36 a

Krankenhausumlage

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den kreisfreien Städten und den Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten vorläufig fest. Die Umlage wird nach Abschluß des Haushaltsjahres abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Grundlagen für die Umlage nach Abs. 1 sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

§ 36 b

Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1973 und 1974

(1) In den Jahren 1973 und 1974 haben die kreisfreien Städte und die Landkreise zur Krankenhausumlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 beizutragen.

(2) Der Umlageberechnung wird höchstens die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 zugrunde gelegt.

1. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise, bei denen die nach Satz 1 berechnete Umlage unter den kommunalen Zuschüssen für eigene und

für andere Krankenhäuser in ihrem Gebiet liegt, erhöht sich die Umlage
im Ausgleichsjahr 1973
um 80 vom Hundert,
im Ausgleichsjahr 1974
um 60 vom Hundert
des Unterschiedsbetrags.

2. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise, bei denen die nach Satz 1 berechnete Umlage über den kommunalen Zuschüssen für eigene und für andere Krankenhäuser in ihrem Gebiet liegt, vermindert sich die Umlage
im Ausgleichsjahr 1973
um 80 vom Hundert,
im Ausgleichsjahr 1974
um 60 vom Hundert
des Unterschiedsbetrags.

(3) Weicht der nach Abs. 2 berechnete Gesamtbetrag vom Umlagebedarf nach § 36 a ab, so wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach § 36 a verrechnet.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

§ 37

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 38

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die

ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 40 a

Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen.

§ 40 b

Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstands festgesetzt sind, fließen der Gemeinde zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Geldbußen, die durch Bescheid des Kreisausschusses festgesetzt sind, fließen dem Landkreis zu. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Geldbußen, die durch Bescheid des Landrats als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, werden dem Landkreis überlassen; das gleiche gilt für Verwarnungsgelder,

die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach Erstattung einer Anzeige erhebt. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen, soweit sie nicht von diesem zu tragen sind, der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis zur Last.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 hat die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis dem Land Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die staatlichen Stellen erwachsen, zu erstatten.

§ 41

Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuwendungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Überleitungsvorschriften für die Gebietsreform

Ändern sich im Laufe des Ausgleichsjahres durch Maßnahmen der Gebietsreform Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Sonderlastenausgleiche, der Bedarfszuweisungen oder der Umlagen, so kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Zuweisungen und die Umlagegrundlagen für den Rest des Ausgleichsjahres neu festsetzen.

§ 43

Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 183)¹⁾,

¹⁾ GVBl. II 41-5

2. das Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)²⁾,
3. das Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)³⁾.

§ 45

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3),
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage (§ 36 a).

§ 46

Inkrafttreten⁴⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

²⁾ GVBl. II 41-7

³⁾ GVBl. II 41-9

⁴⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu Hauptansatz Einwohnern in v. H.		bis zu Hauptansatz Einwohnern in v. H.		bis zu Hauptansatz Einwohnern in v. H.	
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136		
4 450	117	10 000	137		
4 600	118	10 600	138	mehr als	
4 750	119	11 200	139	500 000	160

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung*)

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 110 Abs. 5 und 137 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) und des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

§ 1

(1) Disziplinarvorgänge sind in Beiakten zu den Personalakten zu führen. Sie bleiben Bestandteile der Personalakten, solange sie nicht nach § 110 Abs. 1 HDO entfernt sind. Für jeden Disziplinarvorgang ist eine besondere Beiakte anzulegen.

(2) Über die Beiakten, die Anzahl der in ihnen enthaltenen Blätter und die verhängten Disziplinarmaßnahmen ist ein Verzeichnis anzufertigen und zu der ersten Beiakte zu nehmen. Nach Entfernung einer Beiakte ist ein neues Verzeichnis anzufertigen, das keine Hinweise auf die entfernten Vorgänge enthalten darf.

§ 2

Bei der Behörde, die die Personalakten führt, ist für jeden der Tilgung nach diesen Vorschriften unterliegenden Vorgang eine Karteikarte anzulegen. Im Falle der Tilgung ist die Karteikarte zu vernichten.

§ 3

In Beurteilungen und in allen anderen Vorgängen der Personalakten des Beamten sollen Hinweise auf Disziplinarmaßnahmen, die der Tilgung unterliegen, nicht aufgenommen werden. Erscheint ein Hinweis wegen der sich aus dem Dienstvergehen ergebenden Rückschlüsse geboten, so ist nicht die Disziplinarmaßnahme, sondern nur das ihr zugrunde liegende Verhalten des Beamten zu kennzeichnen.

§ 4

Hebt der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde die Disziplinarverfügung auf und verhängt erneut eine Disziplinarmaßnahme (§ 28 Abs. 2 HDO), so beginnt die Tilgungsfrist, sobald die neue Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist.

§ 5

Alle Vorgänge, die zu tilgende Disziplinarmaßnahmen betreffen, sind nach Ablauf der Tilgungsfrist von Amts wegen aus den Personalakten zu entfernen. Waren sie nach § 1 in einer Beiakte zusammengefaßt, so sind die gesamte Beiakte und das Verzeichnis (§ 1 Abs. 2) zu entfernen. An Stelle früher entstandener Disziplinarvorgänge, die nicht in

einer Beiakte zusammengefaßt worden sind, ist ein Leerblatt in die Personalakte einzufügen. Darauf ist zu vermerken:

„Blatt (Angabe der Blatt-Nr.) entfernt
Ort/Datum Unterschrift.“

Der Vermerk ist vom Leiter der Behörde oder von einem von ihm hierzu besonders ermächtigten Beamten zu unterschreiben.

§ 6

Die Tilgung ist von Amts wegen vorzunehmen und dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Der Entwurf der Mitteilung ist wie ein Disziplinarvorgang zu behandeln.

§ 7

Stellt der Beamte den Antrag, die entfernten Vorgänge in einer besonderen Sammelmappe aufzubewahren (§ 110 Abs. 1 Satz 3 HDO), so hat der Leiter der Behörde, bei der die entfernten Vorgänge entstanden sind, dem Beamten die Einsichtnahme zu gestatten.

§ 8

Der Tilgungsvermerk nach § 110 Abs. 1 Satz 2 HDO letzter Halbsatz lautet:

„Getilgt nach § 110 HDO.
Datum Unterschrift.“

§ 9

Ist dem Beamten eine mißbilligende Äußerung (§ 6 Abs. 2 HDO) schriftlich mitgeteilt oder eine solche Maßnahme aktenkundig gemacht worden, so ist entsprechend den §§ 1, 3 und 5 bis 8 zu verfahren. Die Tilgungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 10

Die entstandenen Vorgänge sind sofort aus den Personalakten zu entfernen, wenn

1. Vorermittlungen nach den §§ 23 und 24 HDO endgültig eingestellt worden sind,
2. die Disziplinarverfügung auf Beschwerde des Beamten durch den nächsthöheren oder den von der obersten Dienstbehörde allgemein bestimmten Dienstvorgesetzten aufgehoben worden ist, ohne daß erneut eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (§ 27 Abs. 2 HDO),
3. die Disziplinarverfügung durch Entscheidung eines Disziplinargerichts aufgehoben worden ist (§§ 27 Abs. 4 und 28 Abs. 1 HDO), ohne daß erneut eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
4. die Disziplinarverfügung durch den höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde aufgehoben worden ist, ohne daß erneut eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (§ 28 Abs. 2 HDO),

*) GVBl. II 325-12

5. das förmliche Disziplinarverfahren endgültig eingestellt worden ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 HDO),
6. der Beamte freigesprochen worden ist,
7. die Einleitungsbehörde die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 30 HDO) unanfechtbar abgelehnt hat.

Die §§ 1, 3 und 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 11

Vorgänge über gerichtliche Strafen oder strafrechtliche Maßnahmen anderer Art, auf die gegen den Beamten erkannt wurde, sind aus den Personalakten zu entfernen, wenn die Strafe oder strafrechtliche Maßnahme anderer Art im Bundeszentralregister getilgt ist, es sei denn, daß wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eine schwerere Disziplinarmaßnahme als Gehaltskürzung

verhängt worden ist. Ist die Strafe nicht im Bundeszentralregister eingetragen, so ist die Tilgung drei Jahre nach Rechtskraft vorzunehmen. Im übrigen sind die §§ 1 und 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Endet das Beamtenverhältnis, bevor die Voraussetzungen für die Entfernung der Vorgänge aus der Personalakte des Beamten erfüllt sind, so findet eine Tilgung von Amts wegen nicht mehr statt. Die Vorgänge sind jedoch auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 11 zu entfernen.

§ 13

Die Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung vom 18. Juli 1963 (GVBl. I S. 109)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 325-8

Verordnung zu § 137 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung¹⁾

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 137 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) wird verordnet:

§ 1

Dienstbezüge im Sinne des Zweiten Abschnitts und des § 84 der Hessischen Disziplinarordnung sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellenzu-

lagen, Ausgleichszulagen und bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie Unterhaltszuschüsse ohne Kinderzuschläge nach der Unterhaltszuschußverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 325-13

Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung¹⁾

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 in Verbindung mit § 39 a des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:
 - „2. Für jedes der unter Nr. 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 — wobei Noten im Fach Religionslehre oder Ethik außer Betracht bleiben — bzw.

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-48

- des § 7 Abs. 4 oder 5 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Reifezeugnis auszuweisen."
2. In der Anlage 3 Nr. 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1973“ durch das Datum „15. Januar 1974“ ersetzt.
 3. Anlage 3 Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Maßgebend für die Wertveränderung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser

Rechtsverordnung ist der Berechnungszeitraum, in dem das Reifezeugnis bzw. Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde; fällt der Zeitpunkt des Erwerbs in zwei Berechnungszeiträume, so ist der früher beginnende Berechnungszeitraum maßgebend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1973

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

**Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung
(Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz)*)**

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden in der Überschrift der Nr. 2 die Worte „beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr“ durch die Worte „bei Transporten jeder Art“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Geflügel, das mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommt, kann der Regierungspräsident bei ungünstiger Seuchenlage eine amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung anordnen. Im Fall einer solchen Anordnung muß das Geflügel beim oder unmittelbar nach dem Entladen untersucht werden; dabei hat sich die Untersuchung in Form der Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken.“

3. In § 9 Satz 1 werden
 - a) nach dem Wort „amtstierärztliche“ die Worte „oder tierärztliche“ eingefügt und
 - b) die Worte „im Eisenbahn- und Schiffsverkehr“ durch die Worte „bei Transporten jeder Art“ ersetzt.
4. In § 47 Satz 3 werden nach dem Wort „amtstierärztlich“ die Worte „oder tierärztlich“ eingefügt.
5. In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Agglutination“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. In § 156 Satz 1 werden die Worte „unter a bis k“ gestrichen.
7. In § 162 Abs. 1 Buchst. a werden
 - a) Satz 3 durch folgenden Halbsatz ergänzt:
„; über Ausnahmen entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, andernfalls der Regierungspräsident.“
 - b) die Sätze 5 und 6 gestrichen.
8. In § 162 Abs. 1 wird Buchst. k gestrichen.
9. § 184 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Auf den Transport und die Schlachtung finden § 1 Nr. 3 bis 6 der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (GVBl. I S. 263) entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 356-20

**Verordnung
über die Geschäftsführung der Markscheider und die
technische Ausführung der Markscheiderarbeiten*)**

Vom 7. Januar 1974

Übersicht

ERSTER TEIL

Geschäftsführung des Markscheiders

Anzeigepflichten	§ 1
Geschäftsräume	§ 2
Jahresbericht	§ 3
Verwaltungsarbeiten	§ 4
Ort der Bearbeitung von Zulegeri- riß und Grubenbild	§ 5
Aufbewahrung des Zulegeri- rißwerks § 6	
Einsichtnahme in das Zulegeri- rißwerk	§ 7
Übergabe des Grubenrißwerks	§ 8

ZWEITER TEIL

Ausführung der Markscheiderarbeiten

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Allgemeines	§ 9
Verantwortlichkeit des Mark- scheiders	§ 10
Kontrollen	§ 11
Unterzeichnung	§ 12
Behinderung der Arbeiten	§ 13

Zweiter Abschnitt

Messungen und Berechnungen

Erster Titel

Allgemeines

Kreisteilung	§ 14
Minderung der Fehlereinflüsse	§ 15
Instrumente und Geräte	§ 16
Form der Niederschriften	§ 17
Inhalt der Messungsniederschriften § 18	
Anderungen der Messungsnieder- schriften	§ 19
Inhalt der Berechnungsnieder- schriften	§ 20
Sichtvermerke	§ 21

Zweiter Titel

Messungen über Tage

Anschluß der Messungen	§ 22
Festpunktveränderungen	§ 23
Vermarkung und Beschreibung der Festpunkte	§ 24
Messungen und Aufnahmen	§ 25
Verwendung fremder Messungs- unterlagen	§ 26

Dritter Titel

Messungen unter Tage

Orientierungsmessungen	§ 27
Hauptzugnetz	§ 28
Verbindungszüge	§ 29
Nebenzüge	§ 30

Höhenfestpunktnetz	§ 31
Aufnahme der Gebirgsschichten	§ 32

Vierter Titel

Meßgenauigkeiten

Allgemeines	§ 33
Anschlußmessungen für das übertägige Aufnahmenetz	§ 34
Anschlußmessungen für das untertägige Aufnahmenetz	§ 35
Untertägige Polygonmessungen	§ 36
Schachteufenmessungen	§ 37
Untertägige Höhenmessungen	§ 38

Dritter Abschnitt

Grubenrißwerk

Erster Titel

Allgemeines

Umfang und Aufbau des Gruben- rißwerks	§ 39
Anfertigung des Grubenrißwerks § 40	

Zweiter Titel

Risse der Bergbauberechtigungen

Allgemeines	§ 41
Begrenzung der Bergbau- berechtigung	§ 42
Berechnung des Flächeninhalts	§ 43
Eintragung in die Lagerisse	§ 44
Titel der Lagerisse	§ 45
Anderungen des Risses	§ 46
Rißunterlagen	§ 47
Lageriße für Mutungen	§ 48
Lageriße für die Vereinigung von Bergwerken	§ 49
Lageriße für die Teilung eines Bergwerks	§ 50
Lageriße für den Austausch von Feldesteilen	§ 51
Lageriße für die Zulegung eines Bergwerksfeldes	§ 52
Lageriße für die Umwandlung von Längelfeldern	§ 53
Lageriße für die Begrenzung eines Gewinnungsfeldes	§ 54

Dritter Titel

Zulegeriße

Bestandteile des Zulegeriße § 55	
Bearbeitung des Zulegerisses	§ 56
Darstellungen auf dem Zulegeriße § 57	
Aufbau des Zulegerisses	§ 58
Allgemeine Eintragungen in den Zulegeriße	§ 59
Titelblatt	§ 60
Tageriße	§ 61
Bohriße	§ 62
Sohlenriße	§ 63
Abbauriße	§ 64
Schnittriße	§ 65

*) GVBl. II 53-38

Risse für Tagebaubetriebe . . .	§ 66
Risse für Kali- und Steinsalz- bergbau	§ 67
Risse für Solegewinnungsbetriebe	§ 68
Risse für Erdöl- und Erdgasge- winnungsbetriebe	§ 69
Risse für Grundeigentümerberg- bau	§ 70

Vierter Titel

Grubenbild

Aufbau des Grubenbildes . . .	§ 71
Bearbeitung des Grubenbildes .	§ 72

Fünfter Titel

Darstellungen für Sonderzwecke

Sonstige Risse, Karten und Pläne .	§ 73
------------------------------------	------

DRITTER TEIL

Prüfungen

Prüfungen durch das Oberbergamt	§ 74
---------------------------------	------

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Ausnahmen	§ 75
Inkrafttreten	§ 76

Auf Grund des § 190 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

ERSTER TEIL

Geschäftsführung des Markscheiders

§ 1

Anzeigepflichten

(1) Der Markscheider hat dem Oberbergamt den Ort seiner Niederlassung und die Anschrift seiner Geschäftsräume sowie etwaige Änderungen anzuzeigen.

(2) Die Übernahme von Arbeiten, die von einem Markscheider auf Grund von Rechtsvorschriften in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb durchzuführen sind, hat der Markscheider dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Niederlegung solcher Arbeiten.

(3) Der Markscheider, der voraussichtlich länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, hat dies dem Oberbergamt anzuzeigen. Dauert die Verhinderung länger als zwei Monate, so hat der Markscheider dem Oberbergamt einen Vertreter zu benennen.

§ 2

Geschäftsräume

Die Geschäftsräume des Markscheiders müssen so beschaffen und ausgestattet sein, daß

1. die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt,
2. die Instrumente und Geräte gegen Beschädigung geschützt aufbewahrt und

3. die zu führenden und zu bearbeitenden Unterlagen übersichtlich und gegen Beschädigung oder Verlust geschützt untergebracht werden können.

§ 3

Jahresbericht

Der Markscheider hat dem Oberbergamt bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen Jahresbericht für das vergangene Kalenderjahr nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten.

§ 4

Verwaltungsarbeiten

(1) Der Markscheider hat nach dem Muster der Anlage 2 ein Geschäftsbuch zu führen, in das alle Eingänge und ihre Erledigung einzutragen sind, die das Grubenrißwerk (§ 39) und die Geschäftsprüfungen (§ 74) betreffen. Das Geschäftsbuch ist mindestens fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Der Markscheider hat folgende Verzeichnisse zu führen:

1. ein Verzeichnis der Risse, Hand- und Rechnungsbücher und Akten,
2. ein Verzeichnis der Meßwerkzeuge mit Angabe der Änderungen, Ausbesserungen und Prüfungen.

(3) Der Markscheider hat folgende Akten zu führen:

1. eine Akte mit den das Markscheidewesen betreffenden Vorschriften und Anweisungen,
2. eine Akte über Geschäftsprüfungen und Prüfungen der Markscheiderarbeiten,
3. eine Akte mit dem die Markscheiderarbeiten betreffenden Schriftverkehr mit Behörden und Auftraggebern, soweit dieser nicht nach der Bestimmung des § 55 Abs. 2 zum Zulegerißwerk zu nehmen ist.

§ 5

Ort der Bearbeitung von Zulegeriß und Grubenbild

Die Bearbeitung des Zulegerisses und des Grubenbildes hat in den Geschäftsräumen des Markscheiders zu erfolgen.

§ 6

Aufbewahrung des Zulegerißwerks

(1) Das Zulegerißwerk muß in den Geschäftsräumen des Markscheiders aufbewahrt werden. Ist eine Versendung unumgänglich, so muß sie unter Beachtung der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Bei Beendigung der Markscheiderarbeiten infolge Einstellung des Bergwerksbetriebes ist das Zulegerißwerk dem Oberbergamt innerhalb einer von diesem im Einzelfall festzusetzenden Frist zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Bearbeitung muß in allen Teilen abgeschlossen sein.

Anlage 1
Anlage 2

§ 7

Einsichtnahme in das Zulegerißwerk

(1) Der Markscheider darf Mitteilungen aus dem Zulegerißwerk an Dritte nur mit Einwilligung seines Auftraggebers machen.

(2) Die Einsichtnahme in das Zulegerißwerk soll am Aufbewahrungsort erfolgen.

§ 8

Übergabe des Grubenrißwerks

(1) Übernimmt ein anderer Markscheider die markscheiderischen Arbeiten für einen Betrieb, so sind ihm alle für den Betrieb angefertigten Risse, Aufnahmen und Berechnungen sowie die dazugehörigen Unterlagen und Akten zu übergeben. Bedenken gegen die Richtigkeit der Risse oder Bücher hat der abgebende Markscheider dem Übernehmenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der übernehmende Markscheider hat den Empfang schriftlich zu bestätigen und dem Oberbergamt die Übernahme unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ist eine Übergabe durch den bisherigen Markscheider nicht möglich, so soll bei der Übernahme der in Abs. 1 genannten Gegenstände ein Beamter des Oberbergamts anwesend sein.

ZWEITER TEIL

Ausführung der Markscheiderarbeiten

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 9

Allgemeines

(1) Markscheiderarbeiten müssen den in dieser Verordnung gestellten Anforderungen hinsichtlich Richtigkeit, Genauigkeit und Lesbarkeit genügen. Die Arbeiten müssen im Rahmen des vom Bergwerksbesitzer erteilten Auftrages vollständig sein.

(2) Die Arbeiten sind den örtlichen Verhältnissen und dem Stand der Fachwissenschaft entsprechend nach zuverlässigen und zweckmäßigen Verfahren mit geeigneten Instrumenten und Geräten durchzuführen.

(3) Der Markscheider hat sich zur Ausführung der Arbeiten — soweit erforderlich — der notwendigen Fach- und Hilfskräfte (Mitarbeiter) zu bedienen.

§ 10

Verantwortlichkeit des Markscheiders

(1) Der Markscheider trägt für die von ihm und seinen Mitarbeitern durchgeführten Arbeiten gegenüber der Aufsichtsbehörde die Verantwortung. Er hat sich an den Arbeiten seiner Mitarbeiter in einem solchen Umfang zu beteiligen, daß ihre Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit gewährleistet sind.

(2) Bei gemeinschaftlicher Erledigung von Arbeiten durch mehrere Markscheider muß die Beteiligung jedes einzelnen in den Aufnahmen und Berechnungen durch Namensunterschrift deutlich angegeben sein.

(3) Arbeiten, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Genauigkeit nicht gewährleistet werden kann, sind als solche unter Angabe des Grundes zu kennzeichnen.

§ 11

Kontrollen

Der Markscheider hat die von ihm oder von seinen Mitarbeitern durchgeführten Markscheiderarbeiten durch geeignete Kontrollen zu sichern.

§ 12

Unterzeichnung

Der Markscheider hat die im Rahmen seiner Verantwortlichkeit angefertigten Risse, Karten und Pläne sowie die behördlich vorgeschriebenen sonstigen Arbeiten unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Anfertigung mit dem Zusatz „Markscheider“ zu unterzeichnen.

§ 13

Behinderung der Arbeiten

(1) Wird der Markscheider bei der Durchführung seiner Markscheiderarbeiten behindert, so hat er dies dem Oberbergamt anzuzeigen.

(2) Werden Grubenbaue vor ihrer Aufnahme unbefahrbar, so sind sie nach den Angaben des Bergwerksbesitzers oder einer von ihm benannten, mit den Verhältnissen vertrauten Person in das Grubenrißwerk einzutragen. Die Unterlagen über diese Angaben sind zum Zulegerißwerk zu nehmen. Werden diese Grubenbaue wieder befahrbar, so ist die ordnungsgemäße Aufnahme unverzüglich nachzuholen.

Zweiter Abschnitt

Messungen und Berechnungen

Erster Titel

Allgemeines

§ 14

Kreisteilung

Die Kreisteilung in 400 gon ist anzuwenden.

§ 15

Minderung der Fehlereinflüsse

Der Markscheider hat bei der Durchführung seiner Messungen Maßnahmen zur Minderung von Fehlereinflüssen zu treffen, soweit dies zur Erreichung der in dieser Verordnung geforderten Genauigkeiten notwendig ist.

§ 16

Instrumente und Geräte

(1) Instrumente und Geräte sind so aufzubewahren, daß sie gegen Beschädigung geschützt sind.

(2) Sie sind vor dem erstmaligen Gebrauch und danach in angemessenen

Zeitabschnitten auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen.

(3) Bei Magnetinstrumenten ist in angemessenen Zeitabständen die Nadelabweichung zu bestimmen.

§ 17

Form der Niederschriften

(1) Niederschriften der Messungen und Berechnungen sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu Büchern oder in Heften zusammenzufassen. Diese sind für jeden Bergwerksbetrieb und für jede Messungsart getrennt zu führen.

(2) Die Bücher und Hefte müssen jeweils mit einem Titelblatt versehen sein, das folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung des Bergwerks,
2. die Messungsart,
3. die fortlaufende Nummer des Buches oder Heftes,
4. den Anfang und das Ende des Zeitabschnittes, in dem die eingetragenen Messungen ausgeführt worden sind,
5. die Anzahl der Seiten des Buches oder des abgeschlossenen Heftes.

(3) Die Niederschriften sind unverwischbar anzufertigen. Sie müssen so deutlich und ausführlich sein und erforderlichenfalls durch Handzeichnungen so erläutert werden, daß sie von anderen Markscheidern in allen Teilen verwertet werden können.

§ 18

Inhalt der Messungsniederschriften

Messungsniederschriften müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Zweck der Messung,
2. den Tag der Ausführung,
3. den Namen des Beobachters,
4. die Instrumente und die Meßgeräte mit Angabe des Herstellers und der Fabrikationsnummer,
5. die Nadelabweichung bei Magnetinstrumenten,
6. die Angaben über den Anschluß an frühere Messungen,
7. die Angaben über Witterung, Temperatur, Wetterzug, Traufwasser oder sonstige Umstände, die das Meßergebnis beeinflussen können,
8. die Hinweise, in welchem Rechnungsbuch oder -heft und auf welcher Seite die Aufnahmen berechnet sowie auf welchem Blatt des Zulegerisses die Zulage erfolgt ist.

§ 19

Änderungen der Messungsniederschriften

(1) In Messungsniederschriften dürfen Eintragungen weder unleserlich gemacht noch entfernt werden.

(2) Werden während einer Messung Änderungen der Niederschrift erforderlich, so sind die ungültigen Eintragungen durchzustreichen und die Berichtigungen eindeutig anzubringen. Bei Nivellements sind die Berichtigungen in die unmittelbar folgende Zeile einzutragen.

(3) Nach der Messung notwendig werdende Änderungen sind unter Angabe des Grundes in roter Farbe vorzunehmen und vom Markscheider in der Niederschrift zu bestätigen.

§ 20

Inhalt der Berechnungsniederschriften

(1) Berechnungsniederschriften sind folgende Angaben voranzustellen:

1. der Ort der Messung,
2. der Tag der Messung,
3. der Name des Beobachters.

(2) Ferner sind anzugeben:

1. die Anschluß- und Abschlußwerte mit Hinweis auf die Entnahmestelle,
2. die Messungswidersprüche,
3. die Fehlerverteilung und gegebenenfalls strenge Ausgleichung, Verbesserungen, die besonders kenntlich zu machen sind,
4. die Hinweise, in welchem Buch oder Heft der Messungsniederschriften und auf welcher Seite die Aufnahme enthalten sowie auf welchem Blatt des Zulegerisses die Zulage erfolgt ist.

§ 21

Sichtvermerke

(1) Niederschriften der Messungen und Berechnungen sind mindestens bei jeder Nachtragung des Grubenbildes vom Markscheider mit seinem Sichtvermerk zu versehen.

(2) Abgeschlossene Bücher oder Hefte müssen den Abschlußvermerk des Markscheiders enthalten; dies gilt auch bei Abschluß des Grubenbildes nach Einstellung des Bergwerksbetriebes.

Zweiter Titel

Messungen über Tage

§ 22

Anschluß der Messungen

(1) Die Messungen sind an sichere Festpunkte der Landesvermessung anzuschließen.

(2) In Bergbaugebieten, in denen ein Leitnivellementnetz vorhanden ist, dürfen Höhenmessungen an dieses Netz angeschlossen werden.

(3) Bei jeder Anschlußmessung ist zu prüfen, ob die dazu benutzten Punkte für den Anschluß noch brauchbar sind.

§ 23

Festpunktveränderungen

Findet der Markscheider Festpunkte der Landesvermessung verändert, beschädigt oder zerstört, so hat er dies dem Katasteramt anzuzeigen.

§ 24

Vermarkung und Beschreibung der Festpunkte

(1) Punkte des Dreiecks-, Polygon- und Höhenfestpunktnetzes sind dauerhaft und frostsicher zu vermarken.

(2) Für Festpunkte, die nicht nur vorübergehend von Bedeutung sind, müssen Punktbeschreibungen angelegt werden.

§ 25

Messungen und Aufnahmen

(1) Übertägige Aufnahmen sind auf Festpunktnetze zu gründen.

(2) Lassen sich offene Polygonzüge nicht vermeiden, so sind sie durch Doppelmessung und möglichst durch zusätzliche Richtungskontrollen zu sichern.

(3) Hauptlinien des Höhenfestpunktnetzes sind hin und zurück zu messen. Für Nebenlinien genügt eine einmalige Messung, wenn sie in Hauptlinien eingebunden werden.

§ 26

Verwendung fremder Messungsunterlagen

(1) Übertägige Aufnahmen dürfen durch Messungsergebnisse und Karten der Vermessungsbehörden ergänzt werden. Messungsergebnisse und Karten nicht amtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung verwendet werden.

(2) Die übernommenen Unterlagen sind in die markscheiderischen Messungen und Aufnahmen einzupassen.

(3) Durch die Übernahme fremder Unterlagen wird die Verantwortung des Markscheiders für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht berührt.

Dritter Titel

Messungen unter Tage

§ 27

Orientierungsmessungen

(1) Durch Orientierungsmessungen (Lage- und Richtungsübertragung) ist das untertägige Hauptzugnetz (§ 28) an das trigonometrische Netz der Landesvermessung anzuschließen.

(2) Für Orientierungsmessungen sind Verfahren zu wählen, die eine für den jeweiligen Zweck erforderliche Genauigkeit gewährleisten.

(3) Orientierungsmessungen sind durch Wiederholung nach demselben oder einem anderen bewährten Verfahren zu sichern. Die Messungen sind unabhängig voneinander durchzuführen.

(4) Bei Magnetorientierungen oder Meridianweisermessungen müssen erste Messung und Wiederholungsmessungen an verschiedenen Stellen des Grubengebäudes durchgeführt werden.

(5) Die Orientierung ist nach einer Neubestimmung, Wiederherstellung oder Verlegung der Vermessungspunkte der Landesvermessung sowie jeweils nach Bedarf zu überprüfen.

§ 28

Hauptzugnetz

(1) Als Grundlage für die untertägigen Aufnahmen ist ein Hauptzugnetz anzulegen, an das die Verbindungszüge (§ 29) und Nebenzüge (§ 30) anzuschließen sind.

(2) Das Hauptzugnetz ist mit dem Fortschreiten der Grubenbaue so zu erweitern, daß die erforderliche Lagegenauigkeit der untertägigen Aufnahmen gewährleistet ist.

(3) Bei Erweiterung des Hauptzugnetzes sind abschnittsweise vorgetragene Messungen abschließend durch eine durchgehende Messung zu ersetzen.

(4) Das Hauptzugnetz ist durch Festpunkte so zu vermarken, daß seine Erhaltung und Fortführung gesichert bleiben.

(5) Hauptzüge sind durch Koordinatenabschlüsse und soweit möglich durch Richtungsabschlüsse zu sichern. Offene Polygonzüge sind wenigstens zweimal unabhängig voneinander zu messen.

(6) Jede Fortführung des Zugnetzes ist mindestens an drei Punkten anzuschließen.

(7) Anschlußpunkte sind zuvor auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist zwischen zwei geeigneten Festpunkten einzurechnen.

§ 29

Verbindungszüge

(1) Hauptzugnetze sind erforderlichenfalls durch Verbindungszüge zu verdichten.

(2) Für Verbindungszüge gilt § 28 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 30

Nebenzüge

(1) Für die Aufnahme von Abbauen und Vorrichtungsbauen können Nebenzüge angelegt werden.

(2) Nebenzüge sind möglichst durch Messungsabschluß oder durch Wiederholungsmessung zu sichern.

(3) Für Nebenzüge gilt § 28 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Nebenzüge dürfen nicht länger als 1000 m sein.

§ 31

Höhenfestpunktnetz

(1) Das untertägige Höhenfestpunktnetz ist an das übertägige anzuschließen

und durch Schleifenbildung, Einbinden oder Doppelmessung zu sichern.

(2) Das Höhenfestpunktnetz ist mit dem Fortschreiten der Grubenbaue so zu erweitern, daß die in § 38 geforderten Genauigkeiten gewährleistet sind.

(3) Für den Anschluß und die Fortführung des Höhenfestpunktnetzes sind Festpunkte an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken.

§ 32

Aufnahme der Gebirgsschichten

(1) Die geologische Ausbildung und Beschaffenheit der Lagerstätte und der sie umgebenden Gebirgsschichten, insbesondere des unmittelbaren Hangenden und Liegenden, sind im Zuge der Nachtragung aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme muß so früh wie möglich erfolgen und so vollständig sein, daß die aufgeschlossenen Gebirgsschichten und Gebirgsstörungen mit ihren Besonderheiten grund- und schnittrißlich dargestellt werden können.

(3) Geologische Aufnahmen fachkundiger Stellen können übernommen werden. § 26 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Vierter Titel

Meßgenauigkeiten

§ 33

Allgemeines

(1) Messungen zur Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes sind mit den in §§ 35 bis 38 geforderten Genauigkeiten durchzuführen.

(2) Als Grenzfehler gilt der dreifache Betrag der in den folgenden Paragraphen angegebenen mittleren Fehler.

§ 34

Anschlußmessungen

für das übertägige Aufnahmenetz

Für Anschlußmessungen an die Landesaufnahme zur Herstellung und Fortführung des übertägigen Aufnahmenetzes gelten die für Vermessungsbehörden verbindlichen Fehlergrenzen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 35

Anschlußmessungen

für das untertägige Aufnahmenetz

Für übertägige Anschlußmessungen, die der Orientierung des untertägigen Aufnahmenetzes dienen, gelten die folgenden Werte:

1. Erfolgt der Anschluß durch Dreiecksmessungen, so dürfen die Dreieckswidersprüche 6,0 mgon nicht überschreiten.

Der Betrag der bei Dreiecksmessungen und sonstigen trigonometrischen Punktbestimmungen auftretenden Differenz zwischen dem aus den endgültigen

Koordinaten berechneten Richtungswinkel und der durch die Messung gefundenen endgültigen orientierten Richtung (Abriß) darf nicht größer als 6,0 mgon sein.

2. Bei polygonometrischen Anschlußmessungen sind folgende mittlere Winkel- und Längenfehler der Einzelbeobachtung zulässig:

$$m_w = \pm 5,0 \text{ mgon},$$

$$m_s = \pm 15 \text{ mm}/100 \text{ m}$$

bei Gruben bis zu 500 m größter Entfernung der Betriebsgrenze vom Orientierungspunkt,

$$m_w = \pm 2,5 \text{ mgon},$$

$$m_s = \pm 10 \text{ mm}/100 \text{ m}$$

bei Gruben bis zu 2000 m größter Entfernung der Betriebsgrenze vom Orientierungspunkt,

$$m_w = \pm 2,0 \text{ mgon},$$

$$m_s = \pm 8 \text{ mm}/100 \text{ m}$$

bei Gruben über 2000 m Entfernung der Betriebsgrenze vom Orientierungspunkt.

3. Ungeachtet des angewendeten Verfahrens sind Richtungsübertragungen in die Grube so genau durchzuführen, daß der aus allen Beobachtungen abgeleitete mittlere Fehler des arithmetischen Mittels den Betrag von

$$M = \pm 15,0 \text{ mgon} \sqrt{E}$$

nicht überschreitet, wobei E die kürzeste horizontale Entfernung in km zwischen dem übertägigen Anschlußpunkt am Schacht und dem entferntesten Punkt des Hauptzugnetzes ist.

§ 36

Untertägige Polygonmessungen

(1) Bei untertägigen Polygonmessungen sind folgende mittlere Winkel- und Längenfehler der Einzelbeobachtung zulässig, wobei als Zuglänge die endgültig zu erwartende Gesamtlänge des betreffenden Zugnetzes gilt:

1. im Hauptzugnetz bei einer Zuglänge bis 500 m

$$m_w = \pm 5,0 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 20 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

bis 1000 m

$$m_w = \pm 3,0 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 15 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

bis 2000 m

$$m_w = \pm 2,5 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 10 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

bis 4000 m

$$m_w = \pm 2,0 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 5 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

über 4000 m

$$m_w = \pm 1,5 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 3 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

2. in Verbindungszügen mit einer Zuglänge bis 1000 m

$$m_w = \pm 10,0 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 25 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

bis 2000 m

$$m_w = \pm 5,0 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 20 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

über 2000 m

$$m_w = \pm 3,0 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 15 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

3. in Nebenzügen mit einer Zuglänge
bis 200 m

$$m_w = \pm 50 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 150 \text{ mm}/100 \text{ m},$$

bis 1000 m

$$m_w = \pm 25 \text{ mgon}$$

$$m_s = \pm 100 \text{ mm}/100 \text{ m}.$$

(2) Bei Fortführung des Zugnetzes darf die Differenz der Kontrollwinkel und der Kontrolllängen gegen die frühere Messung

$$3 \cdot m_w \text{ bzw. } 3 \cdot m_s$$

nicht überschreiten.

(3) Als zulässige Winkelabschlußdifferenz bei geschlossenen und beiderseitig angeschlossenen Polygonzügen gilt der Betrag von

$$3 \cdot m_w \cdot \sqrt{n}$$

wobei n die Anzahl der gemessenen Polygonwinkel ist.

§ 37

Schachtteufenmessungen

Bei Teufenmessungen in seigeren Schächten darf die Differenz zweier Messungen in Millimeter

$$d = \pm 3 \cdot \sqrt{10 + 0,0018 L^2}$$

nicht überschreiten, wobei L die gemessene Teufe in Metern ist.

§ 38

Untertägige Höhenmessungen

Bei Höhenmessungen unter Tage darf die Differenz in Millimetern zwischen Hin- und Rückmessung folgende Werte nicht überschreiten:

1. im Haupthöhennetz

$$d = \pm 25 \sqrt{s},$$

2. bei sonstigen Höhenmessungen in Strecken

$$d = \pm 100 \sqrt{s},$$

3. bei Höhenmessungen im Abbau

$$d = \pm 300 \sqrt{s},$$

wobei s die Länge des einfachen Meßweges in km ist.

Dritter Abschnitt

Grubenrißwerk

Erster Titel

Allgemeines

§ 39

Umfang und Aufbau des Grubenrißwerks

(1) Das Grubenrißwerk besteht aus dem Zulegerißwerk, den beiden Exemplaren des Grubenbildes und allen son-

stigen bergbehördlich vorgeschriebenen Rissen, Karten und Plänen.

(2) Bei der Herstellung des Zulegerisses ist von den Rissen, Karten und Plänen der Bergbauberechtigungen auszugehen. Aus diesen und den weiteren Messungen und Aufnahmen ist der Zulegeriß als urkundliche Grundlage für die Herstellung des Grubenbildes sowie der Risse, Karten und Pläne anzufertigen.

§ 40

Anfertigung des Grubenrißwerks

(1) Das Grubenrißwerk ist nach den vom Fachnormenausschuß Bergbau herausgegebenen Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks anzufertigen.

(2) Dem Grubenrißwerk ist das Gauß-Krügersche Koordinatensystem zugrunde zu legen.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf ein Rißwerk nach einem anderen Koordinatensystem fortgeführt werden, wenn das Gauß-Krüger-Netz mindestens an den Rändern der Blätter angegeben wird. Werden Blätter für den laufenden Betrieb nicht mehr benötigt, so genügt für diese die Angabe des Gauß-Krüger-Netzes auf Deckblättern.

Zweiter Titel

Risse der Bergbauberechtigungen

§ 41

Allgemeines

(1) Für die Risse der Bergbauberechtigungen (Lagerisse) ist dauerhafter Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Die zeichnerische Darstellung muß dauerhaft sein.

(3) Lagerisse sind in einem Maßstab anzufertigen, der nicht kleiner als 1 : 25 000 der wirklichen Länge sein darf.

(4) Für Vermerke der Bergbehörde ist eine ausreichende Fläche freizuhalten.

(5) Die vorgeschriebenen Rißausfertigungen sind mit Ordnungszahlen, mit „1.“ beginnend, zu bezeichnen.

§ 42

Begrenzung der Bergbauberechtigung

(1) Die Feldeseckpunkte sind bei Anfertigung eines Lagerisses in Gauß-Krügerschen Koordinaten anzugeben.

(2) Bei vielfach gebrochener oder gekrümmter Begrenzung des Feldes ist entlang der Feldesgrenze ein Hilfspolygon zu legen, von dem aus der Verlauf der Grenze durch Stichmaße anzugeben und koordinatenmäßig festzulegen ist. Das Hilfspolygon braucht nicht gemessen zu werden.

(3) Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind auf dem Riß in einer besonderen Zahlentafel aufzuführen.

§ 43

Berechnung des Flächeninhalts

Der Flächeninhalt des Feldes ist aus den Koordinaten der Feldeseckpunkte unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung zu berechnen und auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 44

Eintragung in die Lagerisse

(1) Die Feldeseckpunkte sind auf den Rissen mit Buchstaben oder Ziffern innerhalb der Feldesgrenzen zu bezeichnen.

(2) Innerhalb der Feldesgrenzen ist unter Voransetzung des Namens der Bergbauberechtigung und der Buchstaben oder Ziffern der Feldeseckpunkte die Größe des Feldes in Ziffern rot einzutragen.

(3) Die Tagessituation sowie die Grenzen der Gemeindeverwaltungsbezirke sind nach den amtlichen Karten aufzutragen.

§ 45

Titel der Lagerisse

Der Titel der Lagerisse muß enthalten:

1. die Art des Lagerisses,
2. den Namen der Bergbauberechtigung,
3. die Bezeichnung des Minerals oder Bodenschatzes,
4. die Bezeichnung der Feldeseckpunkte,
5. die Namen der Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden, des Oberbergamts, der Bergämter und der Amtsgerichte, in deren Bezirk das Feld liegt,
6. den Maßstab.

§ 46

Änderungen des Risses

(1) Der Lageriß darf in den Aufträgen, die für die Nachprüfung der richtigen Darstellung des Feldes erforderlich sind, keine Rasuren enthalten.

(2) Änderungen hat der Markscheider unter Angabe des Zeitpunktes zu unterzeichnen.

§ 47

Rißunterlagen

(1) Dem Riß sind die urschriftlichen Aufnahmen und die Berechnungen nebst erläuternden Handzeichnungen beizufügen.

(2) Bei Verwendung von behördlichen Vermessungsunterlagen müssen diese von der Behörde beglaubigt sein; dies gilt nicht für die Übernahme von Geländehöhen nach § 48 Abs. 3.

§ 48

Lageriß für Mutungen

(1) Die Anschlußmessungen und die Aufnahme des Fundpunktes sind in allen Teilen zu sichern.

(2) Der Verlauf der Anschlußmessung des Fundpunktes ist auf dem Riß darzustellen.

(3) Die Höhenlage des Fundpunktes und die zugehörige Geländehöhe sind anzugeben. Die Geländehöhe kann aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 oder der Topographischen Karte 1 : 25 000 übernommen werden.

(4) Der Fundpunkt ist in Gauß-Krügerschen Koordinaten anzugeben und eindeutig zu bezeichnen. Sein kleinster und größter Abstand von der begehrten Feldesbegrenzung sind einzutragen.

(5) Die Lage des Fundpunktes — bei Bohrungen des Bohransatzpunktes — zu den nächstgelegenen Tagesgegenständen ist durch Längenmeßzahlen (Bogenschnitt) anzugeben und gesondert in einem größeren Maßstab darzustellen.

(6) Bei Fundpunkten unter Tage ist die Lage zu den nächstgelegenen Grubenbauen anzugeben. Die Sonderdarstellung muß mit den Angaben der Mutung und der Verhandlung über die amtliche Fundesbesichtigung übereinstimmen.

(7) Liegt der Fundpunkt nicht an der Tagesoberfläche, so ist seine Lage auch schnittrißlich darzustellen.

(8) Wird eine Änderung der Feldestreckung notwendig, so sind die neuen Feldeseckpunkte mit anderen Buchstaben oder Ziffern eindeutig zu bezeichnen.

§ 49

Lageriß für die Vereinigung von Bergwerken

Auf dem Lageriß für die Vereinigung von Bergwerken (Konsolidation) sind die bisherigen Einzelbergwerke und das daraus zu bildende neue Bergwerk darzustellen und zu bezeichnen. Auch der Titel muß die Bezeichnungen enthalten.

§ 50

Lageriß für die Teilung eines Bergwerks

Auf dem Lageriß für die Teilung eines Bergwerks sind das bisherige Bergwerk und die daraus entstehenden neuen Bergwerke darzustellen und zu bezeichnen.

§ 51

Lageriß für den Austausch von Feldesteilen

Auf dem Lageriß für den Austausch von Feldesteilen sind die alte und die neue Begrenzung der Bergwerke darzustellen.

§ 52

Lageriß für die Zulegung eines Bergwerksfeldes

Auf dem Lageriß für die Zulegung eines Bergwerksfeldes sind die alten und neuen Begrenzungen der an der Zulegung beteiligten Bergwerke darzustellen.

§ 53

Lagerriß für die Umwandlung
von Längensfeldern

Auf dem Lagerriß für die Umwandlung eines Längensfeldes in ein Geviertfeld sind die horizontale Begrenzung des Längensfeldes und die Begrenzung des neu entstehenden Geviertfeldes darzustellen.

§ 54

Lagerriß für die Begrenzung
eines Gewinnungsfeldes

Der Lagerriß für die Begrenzung eines Gewinnungsfeldes ist in einem vom Oberbergamt im Einzelfall geforderten Maßstab anzufertigen.

Dritter Titel

Zulegerißwerk

§ 55

Bestandteile des Zulegerißwerks

(1) Das Zulegerißwerk besteht aus dem Zulegeriß und allen Unterlagen, die zu seiner Anfertigung verwendet worden sind (Zubehör).

(2) Zum Zulegerißwerk ist eine Akte zu führen, welche die durch Bergverordnungen vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen des Bergwerksbesitzers über die nachzutragenden Gegenstände enthalten muß.

(3) Zum Zulegeriß sind erläuternde Angaben über

1. die Entwicklung der Berechtungsverhältnisse,
2. den geodätischen Aufbau des Rißwerks,
3. die rißliche Bearbeitung,
4. wichtige geologische Aufschlüsse zu machen.

(4) Das Zulegerißwerk ist erforderlichenfalls durch trigonometrische, polygonometrische und Höhen-Netzpläne zu ergänzen.

§ 56

Bearbeitung des Zulegerisses

(1) Für die Anfertigung des Zulegerisses ist dauerhafter, maßbeständiger Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Auf dem Zulegeriß sind die Ergebnisse aller Messungen und Aufnahmen zuzulegen, die zur Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes erforderlich sind.

(3) Änderungen bestehender Eintragungen auf dem Zulegeriß müssen mit dem Hinweis auf das Zubehör versehen werden.

(4) Nachträglich ermittelte oder geänderte Koordinatenwerte der Feldeseckpunkte dürfen erst nach Bestätigung durch das Oberbergamt auf dem Zulegeriß aufgetragen werden.

(5) Auf dem Zulegeriß dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden. Unrichtiges ist zu durchkreuzen. Wird der Riß unübersichtlich, ist ein neues Blatt anzulegen. Das alte Blatt ist aufzubewahren.

(6) Jedes Blatt des Zulegerisses muß den Anfertigungsvermerk des Markscheiders enthalten. Zur Anfertigung benutzte ältere Blätter sind anzugeben.

§ 57

Darstellungen auf dem Zulegeriß

(1) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß müssen durch lotrechte Projektion auf horizontale Ebenen und bei Bedarf auch als waagerechte Projektion auf vertikale Ebenen erfolgen.

(2) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß müssen geometrisch richtig, vollständig und dauerhaft sein. Der Maßstab ist so zu wählen, daß die Zulage in allen Einzelheiten klar und leserlich ist.

(3) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß sind auf markscheiderische Aufnahmen zu gründen.

(4) Für die Auftragung von Tagesgegenständen können andere Unterlagen nach Maßgabe des § 26 verwendet werden.

(5) Müssen Darstellungen von Grubenbauen aus alten Rißunterlagen, deren Lagegenauigkeit zweifelhaft ist, übernommen werden, so ist die Lage der Baue nach Möglichkeit durch eigene Aufnahme zu überprüfen.

(6) Grubenbaue, die nach Angabe aufzutragen sind (§ 13 Abs. 2), sind in gerissenen Linien darzustellen und mit dem Vermerk „nach Angabe“ zu versehen.

(7) Geologische Aufnahmen, die zur Vervollständigung der Darstellung übernommen worden sind, müssen mit dem Herkunftsvermerk versehen und zum Zulegeriß genommen werden.

§ 58

Aufbau des Zulegerisses

(1) Der Zulegeriß muß im Regelfall aus folgenden Teilen bestehen:

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. dem Titelblatt | (§ 60) |
| 2. dem Tageriß | (§ 61) |
| 3. dem Bohrriß | (§ 62) |
| 4. dem Sohlenriß | (§ 63) |
| 5. dem Abbauriß | (§ 64) |
| 6. dem Schnittriß | (§ 65) |

(2) Erfordert die Übersichtlichkeit eine weitere Unterteilung, so hat sie nach den Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks zu erfolgen.

(3) Einzelne Teile des Zulegerisses können vereinigt werden, wenn dabei die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

§ 59

Allgemeine Eintragungen
in den Zulegeriß

(1) Jedes Blatt aller Teile des Zulegerisses muß den Titel entsprechend DIN 21 900 enthalten. Die äußere Umgrenzung der dem Betrieb zugeordneten Bergbauberechtigungen und die Bezeichnung der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergwerksbetriebe müssen auf den in Betracht kommenden Blättern zusätzlich dargestellt sein.

(2) Auf NN. bezogene Höhenangaben in einer dem Zweck entsprechenden Anzahl sowie der Zeitpunkt der Aufnahme der Grubenbaue nach Monat und Jahr sind auf die in Betracht kommenden Teile des Zulegerisses aufzutragen.

§ 60

Titelblatt

(1) Das Titelblatt muß enthalten:

1. den Namen des Bergwerksbetriebes, den Gegenstand des Gewinnungsrechts, den Ort, das zuständige Bergamt und Oberbergamt,
2. ein Blattverzeichnis, gegliedert nach den Teilen des Zulegerisses,
3. einen Überblick über die Entwicklung des Bergwerksbetriebes,
4. eine Übersichtskarte, in der eingetragen sind
 - a) die politischen Grenzen,
 - b) die Namen der Bergbauberechtigungen,
 - c) die Grenzen der Bergbauberechtigungen und des Bergwerksbetriebes sowie die Bezeichnung der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergwerksbetriebe,
 - d) die Schächte,
 - e) die wichtigsten Aus- und Vorrichtungsstrecken,
 - f) die Hauptschnittlinien,
 - g) die Blatteinteilung,
5. eine Tabelle für die Nachtragsvermerke des Markscheiders,
6. einen Schnitt der normalen Schichtenfolge (Hauptschnittenschnitt),
7. eine Zeichenerklärung, wenn die in den Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks angegebenen Zeichen nicht ausreichen,
8. die Nadelabweichungen bei Verwendung von Magnetinstrumenten.

(2) Für die Übersichtskarte können Ausschnitte der amtlichen topographischen Karten verwendet werden. Sie ist nötigenfalls durch einen besonderen Grenziß mit Koordinatenverzeichnis zu ergänzen.

§ 61

Tageriß

(1) Dem Tageriß können die amtlichen Kartenwerke zugrunde gelegt werden.

(2) Er muß außer den Eintragungen nach § 59 noch enthalten:

1. alle Grenzen und Namen der Bergbauberechtigungen,
2. Tagesöffnungen des Grubengebäudes,
3. Bohrlöcher und Schürfe,
4. übertägige Betriebsanlagen,
5. Halden und Teiche,
6. Pingen und Tagesbrüche,
7. Erdspalten und Geländeabrisse,
8. das Ausgehende der Lagerstätte, der Leitschichten und der Gebirgsstörungen,
9. zu schützende Tagesgegenstände, auf die der Bergbau einwirken kann.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf die Eintragung der Grenzen und Namen der Bergbauberechtigungen verzichtet werden, wenn sie auf besonderen Deckblättern im Maßstab des Rißwerks dargestellt sind. Die Eintragung von Bohrlöchern und Schürfen erübrigt sich, wenn sie auf einem besonderen Bohrriß dargestellt sind.

§ 62

Bohrriß

(1) Der Bohrriß muß außer den Eintragungen nach § 59 enthalten:

1. die Bezeichnung der Bohrung,
2. die Lage und die Höhe des Bohrlochansatz- und Bohrlochendpunktes,
3. den Zeitpunkt des Beginns der Bohrung,
4. das Bohrverfahren,
5. den Verlauf der Bohrung,
6. den Zeitpunkt und die Art der Verfüllung des Bohrlochs,
7. die Lage und die Tiefe von Schürfen.

(2) Weitere Feststellungsunterlagen sind zum Zubehör des Zulegerisses zu nehmen.

§ 63

Sohlenriß

(1) Für jede Sohle ist ein Sohlenriß anzufertigen, in dem die in Sohlenhöhe vorhandenen und sonstigen zur Erschließung der Lagerstätte aufgefahrenen Grubenbaue darzustellen sind.

(2) Mehrere Sohlen können auf einem Riß dargestellt werden, wenn dabei die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

(3) Der Sohlenriß muß außer den in Abs. 1 bezeichneten Grubenbauen und den Eintragungen nach § 59 enthalten:

1. die Bezeichnung der Sohle,
2. die Punkte des Aufnahmenetzes,

3. die Sprengmittellager,
4. die Wasserhaltungsanlagen,
5. das Standwasser, die Brandherde, Laugenstellen, Bläser,
6. die Wasser-, Brand- und sonstigen festen Dämme,
7. die Lagerstättenaufschlüsse,
8. die Gebirgsschichten, die Mulden- und Sattellinien,
9. die Gebirgsstörungen,
10. die Schnittlinien und die Spuren von Seigerrißebenen,
11. Grenzbaue benachbarter Bergwerksbetriebe.

§ 64

Abbauriß

(1) Im Abbauriß sind außer den Eintragungen nach § 59 darzustellen:

1. a) Grubenbaue innerhalb der Lagerstätte nebst den zugehörigen Ausrichtungsbauen,
- b) Grubenbaue, die die Lagerstätte lediglich durchdrern,
- c) Grubenbaue, die weniger als 20 m von der Lagerstätte entfernt sind mit Ausnahme abgebauter Flächen,
2. abgebaute Flächen mit Versatzart,
3. Grenzbaue benachbarter Bergwerksbetriebe,
4. Standwasser, Brandherde, Laugenstellen, Bläser,
5. Wasser-, Brand- und sonstige feste Dämme,
6. Ausbildung und Verlauf der Lagerstätte unter Angabe der anstehenden und der gebauten Mächtigkeit,
7. die Punkte des Aufnahmenetzes,
8. Schnittlinien und Spuren von Seigerrißebenen,
9. Bohrungen,
 - a) die von Tage aus niedergebracht sind,
 - b) mit denen Standwasser oder wasserführende Schichten erbohrt worden sind,
 - c) die der Bewetterung oder Fahrung dienen,
 - d) die der untertägigen Untersuchung der Lagerstätte dienen,
 - e) deren Eintragung die Bergbehörde im Einzelfall fordert.

(2) Außerdem sind in den Abbauriß einzutragen:

1. die Vermerke über Erlaubnisse zur Anlegung von Grubenbauen in Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken,
2. der Stand des Abbaus und die Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen des Grubenbildes.

(3) Bei flacher und mäßig geneigter Lagerung ist der Abbauriß als Grundriß zu führen.

(4) Bei stark geneigter Lagerung ist, sofern die Übersichtlichkeit es erfordert, außer dem Grundriß ein Seigerriß anzufertigen.

(5) Bei steiler Lagerung ist der Abbauriß als Seigerriß zu führen. Darüber hinaus ist ein Grundriß anzufertigen, wenn die Übersichtlichkeit es erfordert.

(6) Bei Scheibenabbau ist für jede Scheibe ein besonderer Abbauriß zu führen, wenn die Übersichtlichkeit es erfordert.

(7) Werden Abschieberisse angefertigt, so kann die Blattkante parallel zum Streichen der Lagerstätte gelegt werden.

§ 65

Schnittriß

Soweit es zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse erforderlich ist, sind Schnittrisse anzufertigen. Darin sind die Grubenbaue, die geologischen Aufschlüsse und die Tagesoberfläche mit wichtigen Tagesgegenständen darzustellen.

§ 66

Risse für Tagebaubetriebe

(1) Für Tagebaubetriebe sind abweichend von § 58 Abs. 1 an Stelle des Sohlenrisses und des Abbaurisses

1. ein Tagebaugrundriß und gegebenenfalls
 2. ein Wasserstreckenriß
- zu führen.

(2) Im Tagebaugrundriß sind außer den Eintragungen nach § 59 darzustellen:

1. die Entwässerungsanlagen,
2. die ursprüngliche Geländehöhe,
3. die Höhe des Hangenden und Liegenden der Lagerstätte sowie der endgültigen Verkippung,
4. der Stand
 - a) des Abraums,
 - b) des Abbaus,
 - c) der Verkippung,
 - d) der Wiedernutzbarmachung der Tagesoberfläche entsprechend den Nachtragsfristen des Grubenbildes.

(3) Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit sind erforderlichenfalls Deckrisse anzufertigen.

(4) Der Wasserstreckenriß hat alle zur Entwässerung angelegten Grubenbaue und Bohrungen zu enthalten. Tagesgegenstände, Stand des Abbaus und Eintragungen nach § 59 sind in den Riß aufzunehmen, wenn der Zusammenhang aus anderen Rissen nicht ersichtlich ist.

(5) Der Tagebaugrundriß kann als Betriebszustandsriß geführt werden.

(6) Betriebszustandsrisse, die auf durchsichtigem Zeichengrundstoff anzufertigen sind, müssen das vollständige

topographische Bild vom jeweiligen Zustand des Tagebaus einschließlich aller für den Betrieb wichtigen Einrichtungen wiedergeben.

(7) Bei der Nachtragung des Betriebszustandsrisses ist abweichend von § 56 Abs. 3 und 5 vor der Eintragung des neuen Zustandes die Eintragung der veränderten Teile zu entfernen.

(8) Vom Betriebszustandsriß ist eine Lichtpause anzufertigen, die den Zustand des Tagebaus zum Zeitpunkt der für die Nachtragung des Grubenbildes bestimmten Fristen darstellt. Die Lichtpause ist über einen vom Oberbergamt festzusetzenden Zeitabschnitt aufzubewahren.

(9) Abweichend von § 65 sollen die Schnittrisse für Tagebaubetriebe den jeweiligen Stand des Abraums, des Abbaus und der Verkipfung enthalten.

§ 67

Risse für Kali- und Steinsalzbergbau

(1) Im Kali- und Steinsalzbergbau darf der Abbaugrundriß nicht mehr als drei Abbausohlen enthalten. Soweit die Lesbarkeit des Risses beeinträchtigt wird, sind Deckrisse anzufertigen.

(2) Der Bereich der Deckrisse ist auf den Abbaugrundrissen kenntlich zu machen.

(3) Art und Gestalt der einzelnen Salzzonen und der sie umgebenden Schichten sind für jede Hauptsohle und nach Bedarf für Zwischensohlen in besonderen Rissen darzustellen.

§ 68

Risse für Solegewinnungsbetriebe

(1) Abweichend von § 58 Abs. 1 sind für Solegewinnungsbetriebe mittels Bohrlöcher vom Tage aus nur Titelblatt, Tageriß und Bohrriß anzufertigen.

(2) Meßergebnisse der eingetretenen Bodenbewegungen über Tage sind in besonderen Rissen oder in Deckrissen zum Tageriß darzustellen. Bei der Nachtragung dieser Risse sind die Senkungsränder auch auf dem Tageriß einzutragen.

(3) Auf dem Tageriß oder auf dem zugehörigen Deckriß ist die durch Aufschlüsse oder Untersuchungen ermittelte Oberfläche der Salzlagerstätte durch Höhenlinien darzustellen.

§ 69

Risse für Erdöl- und Erdgasgewinnungsbetriebe

(1) Abweichend von § 58 Abs. 1 sind für Erdöl- und Erdgasgewinnungsbetriebe nur Titelblatt, Tageriß und Bohrriß anzufertigen.

(2) In der Übersichtskarte zum Titelblatt sind die mutmaßlichen Grenzen und die geologischen Störungen der Lagerstätte darzustellen sowie Erdöl- und Erdgasfernleitungen einzutragen.

(3) Über § 61 hinaus sind auf dem Tageriß darzustellen:

1. die politischen Grenzen,
2. die Tagesgegenstände und die Flächen, von denen Bohrungen und Betriebsanlagen einen vorgeschriebenen Mindestabstand haben müssen,
3. die unter Flur verlegten Feldleitungen,
4. die Schutzstreifen für Rohr- und Kabelleitungen.

§ 70

Risse für Grundeigentümerbergbau

Beim Grundeigentümerbergbau sind auf dem Tageriß und auf dem Abbauriß (gegebenenfalls Deckriß) Flurstücks- und Eigentumsgrenzen sowie die Flur- und Flurstücksnummern anzugeben. Vertraglich eingeräumte Abbauberechtigungen sind zu kennzeichnen.

Vierter Titel

Grubenbild

§ 71

Aufbau des Grubenbildes

(1) Das Grubenbild muß eine geometrisch richtige und vollständige Darstellung der in den Bergverordnungen geforderten Eintragungen enthalten. Der Maßstab ist so zu wählen, daß die Darstellung deutlich und übersichtlich ist. Soweit die Deutlichkeit oder Übersichtlichkeit es erfordert, sind dafür Deckrisse anzufertigen.

(2) Für die Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes darf nur der Zulegeriß benutzt werden.

§ 72

Bearbeitung des Grubenbildes

(1) Für das Grubenbild ist zweckentsprechender haltbarer Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Die beiden Exemplare des Grubenbildes sind als Gleichstücke anzufertigen. Konstruktionslinien, Meßpunkte und Meßzahlen, die nur für die Zulage erforderlich sind, brauchen auf das Grubenbild nicht übernommen zu werden. Im übrigen muß das Grubenbild in allen wesentlichen Teilen mit dem Zulegeriß übereinstimmen.

(3) Unrichtigkeiten in der rißlichen Darstellung dürfen durch Radieren entfernt werden.

Fünfter Titel

Darstellungen für Sonderzwecke

§ 73

Sonstige Risse, Karten und Pläne

Die Anfertigung sonstiger behördlich vorgeschriebener Risse, Karten und Pläne unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung.

DRITTER TEIL

Prüfungen

§ 74

Prüfungen durch das Oberbergamt

(1) Der Markscheider hat dem Oberbergamt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung der Einhaltung der durch diese Verordnung auferlegten Pflichten erforderlich ist. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Markscheider hat zu dulden, daß die vom Oberbergamt mit der Prüfung beauftragten Personen die Geschäftsräume während der Geschäftszeit betreten, dort Besichtigungen vornehmen und in die Unterlagen Einsicht nehmen.

(2) Der Markscheider hat bei den Prüfungen anwesend zu sein; ist das nicht möglich, so hat er einen Vertreter zu benennen.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Ausnahmen

Das Oberbergamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, soweit die durch § 196 ABG geschützten Gegenstände nicht gefährdet werden.

§ 76

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

Jahresbericht
für das Jahr

des Markscheiders geb. am
(Titel, Vorname, Zuname)

Dienstbezeichnung:
(Markscheider, Erster Markscheider, Obermarkscheider, Direktor usw.)

Berufsausübung:
(Freiberuflicher oder angestellter Markscheider)

Geschäftsstelle: Straße Nr. Fernsprech-Nr.

Wohnsitz: Straße Nr. Fernsprech-Nr.

1.) Bergwerke und sonstige Betriebe (auch stillgelegte), für die Markscheiderarbeiten im Berichtsjahr ausgeführt wurden bzw. von denen die Zulegerisse aufbewahrt werden:

Lfd. Nr.	Name	Lage	Bergwerksbesitzer	Anzahl der Zulegerisse	Bemerkungen ¹⁾
----------	------	------	-------------------	------------------------	---------------------------

- a) im Oberbergamtsbezirk
- b) in anderen Oberbergamtsbezirken oder Ländern

2.) Beschäftigte Markscheider oder Assessoren des Markscheidefachs

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	geb. am	Beschäftigungsart und -dauer von bis
----------	-----------------	---------	--------------------------------------

3.) Andere Mitarbeiter

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	geb. am	Dienststellung	Ausbildungsgang	Beschäftigungsart und -dauer von bis
----------	-----------------	---------	----------------	-----------------	--------------------------------------

4.) Beschäftigte Bergvermessungsreferendare und Beflissene des Markscheidefachs

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	geb. am	Beschäftigungsart und -dauer von bis
----------	-----------------	---------	--------------------------------------

- a) Bergvermessungsreferendare
- b) Beflissene des Markscheidefachs

5.) Lehrlinge

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	geb. am	Beschäftigungsart und -dauer von bis
----------	-----------------	---------	--------------------------------------

6.) Tätigkeitsbericht

(Dieser soll einen kurzen Überblick über die geleistete Arbeit geben und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- A. Neuanfertigung oder Umarbeitung von Grubenbildern;
- B. Ausführung besonders wichtiger oder umfangreicher Arbeiten, zum Beispiel größere Tagesaufnahmen oder wichtige Durchschlagsangaben;
- C. Lageveränderungen wichtiger Dreiecks- und Höhenpunkte;
- D. wichtige geologische Aufschlüsse;
- E. Neuerungen, die für das Markscheidewesen von Bedeutung sind;
- F. Beteiligungen an geophysikalischen Untersuchungen;
- G. Beobachtungen von Boden- und Gebirgsbewegungen.)

¹⁾ Beginn und Beendigung der Arbeiten; Zeitpunkt von Betriebsaufnahmen, Stilllegungen oder Zusammenlegungen der Bergwerke.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

Muster
für das
Geschäftsbuch

Lfd. Nr.	Datum des Eingangs	Absender	Aktenzeichen		erledigt am	Empfänger	Bemerkungen
			des Absenders	eigenes			

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 2,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)